



Amtsblatt des Landratsamtes Freising

Der Landkreis Freising erlässt aufgrund der Art. 74, 77, 78 und 79 der Landkreisordnung (LkrO) und § 28 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) folgende

Satzung:

§ 1

Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Photovoltaikgesellschaft Freising – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Freising“ vom 08.11.2010 wird mit Wirkung vom 31.12.2018 aufgehoben.

§ 2

- (1) Der Landkreis Freising ist Gesamtrechtsnachfolger des Kommunalunternehmens „Photovoltaikgesellschaft Freising – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Freising“.
- (2) Das Vermögen des aufgelösten Kommunalunternehmens geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Landkreis über.
- (3) Vermögen ist das in der Schlussbilanz zum 31.12.2018 festgestellte Vermögen (Aktiva und Passiva) des Kommunalunternehmens.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freising, den 23.01.2019

Gez.
Josef Hauner
Landrat